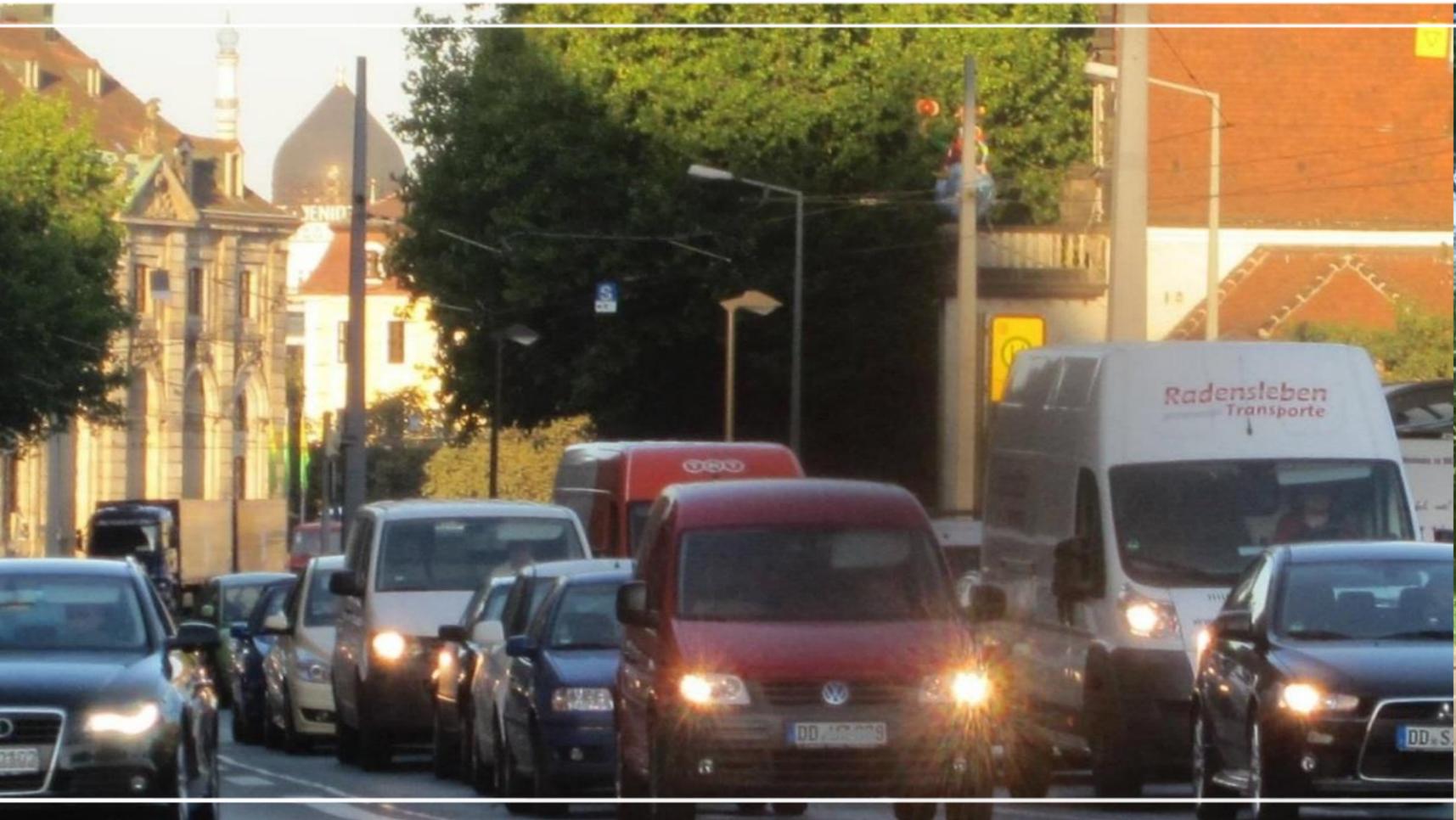


Die Etappen der Lärmaktionsplanung



Gliederung

- Einführung/Grundlagen
 - Etappen der Lärmaktionsplanung
 - Abwägung
 - Beteiligung der Öffentlichkeit
 - Maßnahmen des Lärmaktionsplans
 - Ruhige Gebiete
 - Fortschreibung vorhandener Lärmaktionspläne
-
- Rechtsverbindlichkeit von Lärmaktionsplänen
 - Berichterstattung gegenüber dem LfULG
 - Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten
 - Zusammenfassung und Ausblick

Einführung/ Grundlagen

Rechtliche Verankerung sowie Begriffsabgrenzung

- Rechtliche Verankerung von Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung: Richtlinie 2002/49 EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie in den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (LAP: § 47d BImSchG)
- Umfassender Refit-Prozess der Umgebungslärmrichtlinie im Jahr 2019 mit maßgeblichen Änderungen
- Lärmkartierung => Auslösekriterium: Mengenschwelle (Verkehrsaufkommen bzw. Einwohnerdichte)

Zielstellung: + Darstellung der Geräuschbelastung in Lärmkarten
+ Ermittlung von Ausmaß und Höhe der Lärmbetroffenheit (belastete Einwohner)

Zuständig: LfULG bzw. Städte über 80.000 Einwohner

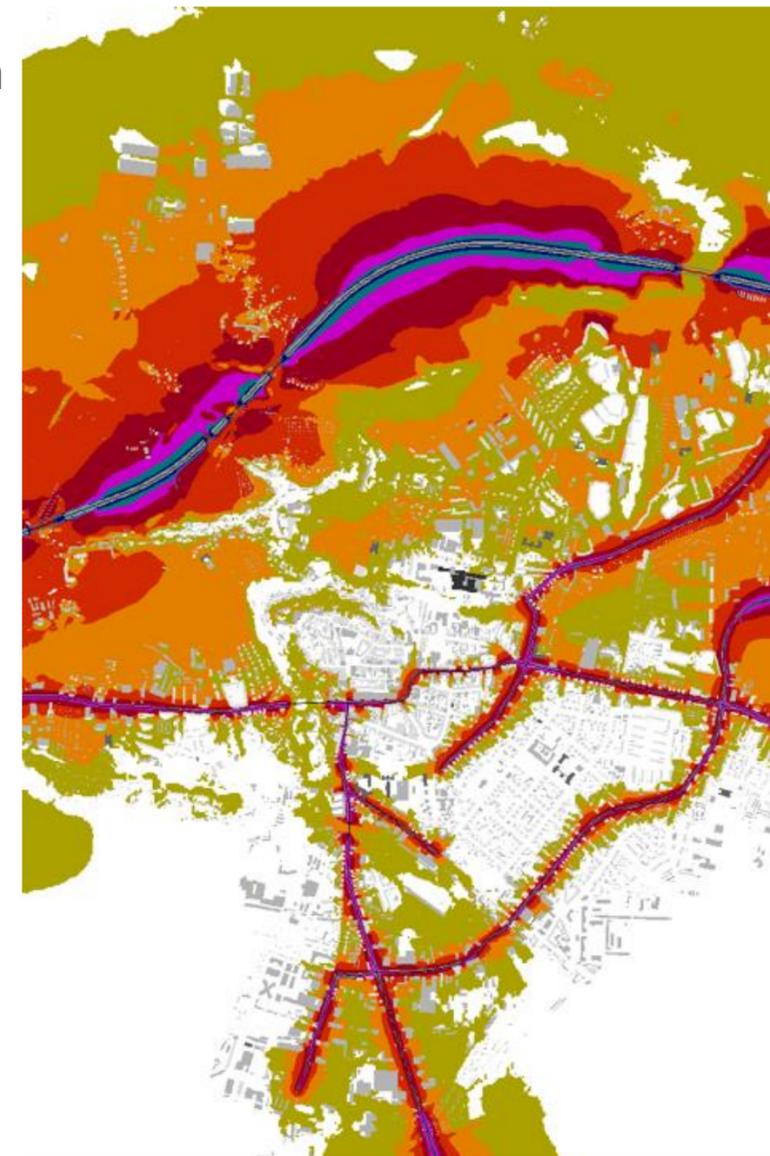
- Lärmaktionsplanung => Auslösekriterium Lärmbetroffenheit

Abwägung der Handlungsnotwendigkeit und ggf. Zusammenstellung von Minderungsmaßnahmen unter Beteiligung der Öffentlichkeit

Zuständig: Gemeinden

=> Verpflichtung zur LAP nach Lesart EuGH: jede von der Lärmkartierung betroffene Gemeinde – unabhängig ob und in welcher Höhe Lärmbetroffenheiten existieren!

- Lärmkartierung als Anlass aber nicht als ausschließliche Grundlage für die Erstellung eines Lärmaktionsplans (Fokussierung auf die tatsächlichen Belastungsschwerpunkte im Gemeindegebiet geboten)



Einführung/ Grundlagen

Begriffsabgrenzung

Lärmaktionsplan

Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen

- „vereinfachter“ LAP
- sinnvoll bei fehlenden oder nur geringen Betroffenheiten / fehlenden Handlungsspielraum für Maßnahmenumsetzung (Bsp. ausschließliche BAB-Anrainer)
- hierzu ist keine externe Unterstützung nötig
- Trägerbeteiligung pauschal
- ausgefüllte Berichterstattung = LAP

Lärmaktionsplan mit Maßnahmen

- komplexeres Planwerk
- geboten bei Betroffenheit mit Gesundheitsrelevanz bzw. komplexen Situationen
- Notwendigkeit Einbindung Planungsbüro prüfen
- Trägerbeteiligung individuell
- Berichterstattung fasst wesentliche Punkte des LAP zusammen

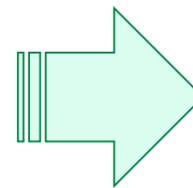
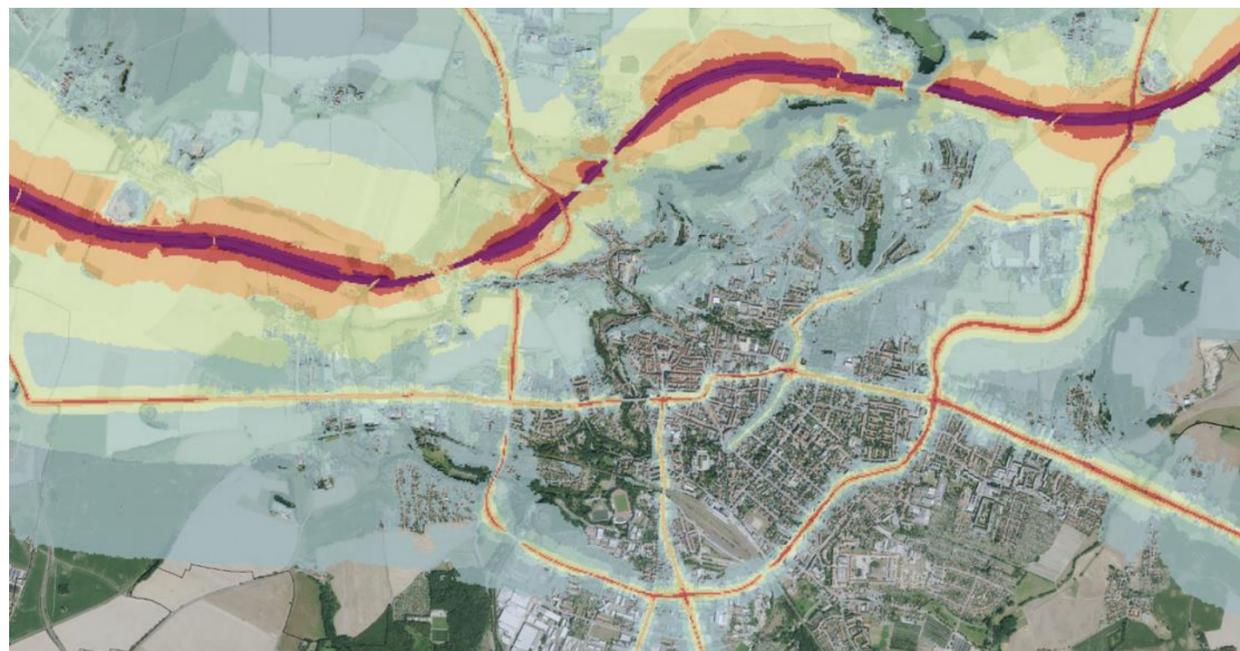
=> notwendige Voraussetzung: Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung

Etappen der Lärmaktionsplanung

7 Schritte auf dem Weg zum Lärmaktionsplan



- Schritt 1: Vorbereitende Arbeiten (=> Information/ Abläufe)
- Schritt 2: Bewertung der Lärmbelastung (=> Auswertung Lärmkartierung)
- **Schritt 3: Abwägung (=> Entscheidung über Notwendigkeit von Maßnahmen im LAP)**



=> detaillierte Erläuterung: Handlungsleitfaden für die kommunale Lärmaktionsplanung des LfULG (Neuaufgabe)

Abwägung

Kriterien für eine sachgerechte Abwägung (Schritt 3)

- Ausmaß der Lärmbetroffenheit (Ergebnisse Lärmkartierung 2022: Zahl betroffener Einwohner, Höhe der Belastung, mögliche Gesundheitsrelevanz) => Indiz: Betroffenheit von mehr als 50 Personen oberhalb Gesundheitsrelevanz von 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) am Tag
- Vor Ort bereits vorhandene oder absehbare Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle, Schallschutzfenster o.ä.)
=> soweit bekannt Bereitstellung der Informationen durch Verkehrsressort
- Handlungsspielraum der Gemeinde und Umsetzbarkeit möglicher Maßnahmen (Verantwortlichkeit für Umsetzung, Stellungnahme des Maßnahmenträgers, Entlastungspotenzial, Wirtschaftlichkeit?)



Entscheidung:

- ⇒ Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen ausreichend oder
- ⇒ Lärmaktionsplan mit Maßnahmen geboten?

Hohe Betroffenzahl oberhalb Gesundheitsrelevanz = hoher Handlungsdruck für Maßnahmen!

=> Abwägung sollte einer Überprüfung Stand halten!

Etappen der Lärmaktionsplanung

7 Schritte auf dem Weg zum Lärmaktionsplan



- Schritt 1: Vorbereitende Arbeiten (=> Information/ Abläufe)
- Schritt 2: Bewertung der Lärmbelastung (=> Auswertung Lärmkartierung)
- Schritt 3: Abwägung (=> Entscheidung über Maßnahmenplan)
- Schritt 4: Zielformulierung (=> räumlich/ zeitliche Schwerpunkte)
- Schritt 5: Beteiligungen (=> Öffentlichkeit/ Maßnahmenträger)

=> detaillierte Erläuterung: Handlungsleitfaden für die kommunale Lärmaktionsplanung des LfULG (Neuaufgabe)

Beteiligung der Öffentlichkeit

Schritt 3 (ohne) bzw. Schritte 5/6 (mit Maßnahmen)



§ 47 d (3) BImSchG:

Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

- Gesetzliche Pflicht zur Einbindung der Öffentlichkeit in die LAP
- Form: nicht vorgegeben => Angemessenheit (Art + Frist)
- Möglichkeit zur Rückäußerung muss eingeräumt werden (*...rechtzeitig und effektiv!*)
- Öffentlichkeitsbeteiligung ist berichterstattungsrelevant (nur LAP mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach 30.6.22 werden akzeptiert)
- Eingaben der Öffentlichkeit sind sachgerecht abzuwägen
- Einwendungen und Abwägungsergebnis aufbewahren (ggf. als Anlage zum LAP)
- reine Information nicht ausreichend

Beteiligung der Öffentlichkeit

Beispiele (...)

- l Aufruf zur Online-Beteiligung, z.B. via Beteiligungsportal Sachsen
- l Bürgerforen oder öffentliche Informationsveranstaltungen
- l Flyer und Fragebogen
- l klassisch: Aufruf zur Beteiligung od. Auslegung mit Einspruchsmöglichkeit
- l in öffentlicher Gremiensitzung: Vorherige Ankündigung und Rederecht sind Pflicht!

=> auch Kombination mehrerer Arten möglich!

Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen:

⇒ Diskurs mit Öffentlichkeit über Verzicht auf die Maßnahmenplanung (Schritt 3)

Lärmaktionsplan mit Maßnahmen:

zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung empfohlen (Schritte 5/6)

⇒ Information über die Absicht der LAP, Aufruf zur Beteiligung

⇒ Diskussion des Planentwurfs (ggf. Anpassung/Änderung) vor Verabschiedung



Etappen der Lärmaktionsplanung

7 Schritte auf dem Weg zum Lärmaktionsplan



- Schritt 1: Vorbereitende Arbeiten (=> Information/ Abläufe)
- Schritt 2: Bewertung der Lärmbelastung (=> Auswertung Lärmkartierung)
- Schritt 3: Abwägung (=> Entscheidung über Maßnahmenplan)
- Schritt 4: Zielformulierung (=> räumlich/ zeitliche Schwerpunkte)
- Schritt 5: Beteiligungen (=> Öffentlichkeit/ Maßnahmenträger)
- Schritt 6: Entwicklung Maßnahmenplan (=> Diskussion Einzelmaßnahmen)

=> detaillierte Erläuterung: Handlungsleitfaden für die kommunale Lärmaktionsplanung des LfULG (Neuaufgabe)

Maßnahmen des Lärmaktionsplans

Beispiele möglicher Minderungsmaßnahmen

mögliche Maßnahmen	mögliche Maßnahmen	mögliche Maßnahmen
bauliche Maßnahmen a) Austausch lauter Fahrbahnbeläge (Pflaster, Beton) b) Einbau lärmarmen Deckschichten außerorts c) Einbau lärmarmen Deckschichten innerorts (aktiver Lärmschutz) Errichtung von Lärmschutzwänden und -wällen (aktiver Lärmschutz) – Kombination mit Bepflanzung oder Photovoltaikpanelen erhöht Effizienz Austausch nicht lärmgeminderter oder defekter Fahrbahnübergänge an langen Brücken durch lärmarme Konstruktionen (aktiver Lärmschutz) Erhaltung der Fahrbahn (Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung) bauliche Umgestaltung von Straße und Straßenraum (Fahrbahneinengung, Parkregime, Radfahrstreifen, Begrünung) Bau von Umgehungsstraßen Einbau von Lärmschutzfenstern (auch innovative Bauformen) und ggf. Lüftern, Dämmung von Umfassungsbauteilen (passiver Lärmschutz) a) → im Rahmen der Lärmvorsorge b) → im Rahmen der Lärmsanierung Einbau lärmarmen Gullydeckel	Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (auch zeitlich begrenzt mit begleitenden Geschwindigkeitskontrollen) durch Schilder oder bauliche Maßnahmen Verkehrsbeschränkungen (z.B. LKW-Nachfahrverbote, Anliegerverkehr) Planerische Maßnahmen lärmenschutzgerechte Bauleitplanung: Keine Wohngebiete in verlärmte Bereiche, Schutz von Ruhezeiten, Auflagen zum Lärmschutz in Bebauungsplänen wenn Lärmmissionen einwirken (z.B. Vorgaben für Schalldämmmaße), Planung verkehrsarmer Straßen Eigenabschirmung: gezielte Schließung von Baulücken, Einrichtung von Gebäuderiegeln, Anordnung bei Neuplanungen, Erhalt lärmabschirmender Bebauung Vorgabe der Grundrissgestaltung, Beschränkung von Außenwohnbereichen Gliederung von Nutzungen Ausweisung von Abstandsflächen, Flächen für aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder -wälle) Schaffung von Stadtgrün an geeigneten Stellen zwischen Bebauung und Straße	Sonstige Maßnahmen Verstärkung des Verkehrsflusses (Ampelschaltungen, „Grüne Welle“, Umbau von Knotenpunkten, Kreisverkehre, Straßenraumgestaltung) Verkehrslenkung/Verkehrsmanagement: Verkehrs- und LKW-Lenkungskonzepte, Bündelung des Verkehrs, Verkehrsbeeinflussungsanlagen u.a. Förderung des ÖPNV und des Fußgänger- und Radverkehrs Verbesserung von Radverkehrsnetzen und -anlagen (einschl. Instandhaltung) Geschwindigkeitskontrollen an Brennpunkten Schutz ruhiger Gebiete



- ⇒ breites Portfolio an möglichen Maßnahmen
- ⇒ bauliche, verkehrsrechtliche, planerische und sonstige Maßnahmen
- ⇒ zuständig für Umsetzung: Maßnahmenträger

Maßnahmen des Lärmaktionsplans

Beispiel: Geschwindigkeitsreduzierung

- § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO ermöglicht Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (Ermessensvorschrift): Beeinträchtigung durch Lärm muss jenseits dessen liegen, was ortsüblich und zumutbar ist
- Konkretisierung in den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) aus dem Jahr 2007
- Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV (z.B. 70/60 dB(A) Tag/Nacht für WA/WR) sind mittlerweile durch höchstrichterliche Rechtsprechung abgesenkt
- Orientierungsgrößen sind stattdessen die Grenzwerte der 16. BImSchV für die Lärmvorsorge
- Bei Überschreitung der Werte Anspruch auf ermessensfehlerfreie Prüfung. Je höher die Belastung, um so stärker wird der Schutz gegen Lärm gegenüber der Verkehrsfunktion gewichtet.
- In Prüfung fließen u.a. ein: Höhe der Belastung, Verkehrsfunktion der Straße, bereits vorhandene Lärmschutzmaßnahmen (z.B. durchgeführte Lärmsanierung) – idealer Weise Prüfung vor Aufnahme in LAP
- Pauschale Ablehnung nicht gerichtsfest!



Maßnahmen des Lärmaktionsplans

Beispiel: Geräuschemindernde Fahrbahnbeläge

- Idealerweise Lärmschutz durch Minderung der Geräuschenstehung an der Quelle
- Geräuschemindernde Fahrbahnbeläge bieten nachhaltigen Minderungsansatz
- Mit RLS19/BUB Abschläge auch im Innerortseinsatz für etablierte Fahrbahnbeläge
- Bisherige Sonderbauweisen (AC-D-LOA und SMA-LA) werden ab 2025 Regelbauweise
- Klassische OPA nur für Außerortseinsatz bei hohen Geschwindigkeiten geeignet
- Eignung der zur Auswahl stehenden Deckschichten für den Einsatzort beachten!
(Verkehrsbelegung, SV-Anteil, Ampeln, Einmündungen etc.). Z.B. AC-D-LOA gut für PKW, nicht geeignet für Innerortsstraßen mit hohem LKW-Anteil.
- Etablierte Beläge stellen innerorts gute Alternative zu Sonderbauweisen dar
- SMA-LA langlebige Alternative außerorts zu OPA, AC-D-LOA bei geringem SV-Anteil und mäßigem Verkehrsaufkommen überlegenswert
- Erfahrungen in verschiedenen sächsischen Städten im Rahmen von Pilotprojekten vorhanden (u.a. Chemnitz, Zwickau, Dresden)

Tabelle 4a: Korrekturwerte $D_{SD,SDT,FzG}(v)$ für unterschiedliche Straßendeckschichttypen SDT getrennt nach Pkw und Lkw und Geschwindigkeit v_{FzG} in dB; außer Pflasterbelägen

Straßendeckschichttyp SDT	Straßendeckschichtkorrektur $D_{SD,SDT,FzG}(v)$ [dB] bei einer Geschwindigkeit v_{FzG} [km/h] für			
	Pkw		Lkw	
	≤ 60	> 60	≤ 60	> 60
Nicht geriffelter Gussasphalt	0,0	0,0	0,0	0,0
Splittmastixasphalte SMA 5 und SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2,6		-1,8	
Splittmastixasphalte SMA 8 und SMA 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3		-1,8		-2,0
Asphaltbetone ≤ AC 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2,7	-1,9	-1,9	-2,1
Offenporiger Asphalt aus PA 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13		-4,5		-4,4
Offenporiger Asphalt aus PA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13		-5,5		-5,4
Betone nach ZTV Beton-StB 07 mit Waschbetonoberfläche		-1,4		-2,3
Lärmarmes Gussasphalt nach ZTV Asphalt-StB 07/13, Verfahren B		-2,0		-1,5
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus AC D LOA nach E LA D	-3,2		-1,0	
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus SMA LA 8 nach E LA D		-2,8		-4,6
Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13	-3,9	-2,8	-0,9	-2,3

Tabelle 4b: Straßendeckschichtkorrektur $D_{SD,SDT}(v)$ für unterschiedliche Straßendeckschichttypen SDT für Geschwindigkeiten v in dB; für Pflasterbeläge

Straßendeckschichttyp SDT	Straßendeckschichtkorrektur $D_{SD,SDT}(v)$ [dB] bei einer Geschwindigkeit v [km/h]		
	30	40	ab 50
Pflaster mit ebener Oberfläche (Bild 7) mit $b \leq 5,0$ mm <u>und</u> $b+2f \leq 9,0$ mm	1,0	2,0	3,0
sonstiges Pflaster (Bild 7) mit $b > 5,0$ mm <u>oder</u> $f > 2,0$ mm <u>oder</u> Kopfsteinpflaster	5,0	6,0	7,0



Etappen der Lärmaktionsplanung

7 Schritte auf dem Weg zum Lärmaktionsplan



- Schritt 1: Vorbereitende Arbeiten (=> Information/ Abläufe)
- Schritt 2: Bewertung der Lärmbelastung (=> Auswertung Lärmkartierung)
- Schritt 3: Abwägung (=> Entscheidung über Maßnahmenplan)
- Schritt 4: Zielformulierung (=> räumlich/ zeitliche Schwerpunkte)
- Schritt 5: Beteiligungen (=> Öffentlichkeit/ Maßnahmenträger)
- Schritt 6: Entwicklung Maßnahmenplan (=> Diskussion Einzelmaßnahmen)
- Schritt 7: Beschluss und Bekanntmachung des LAP (=> Gremienbeschluss und Veröffentlichung), Berichterstattung

- ⇒ **Maßnahmenumsetzung durch die zuständigen Behörden**
- ⇒ **regelmäßige Kontrolle des Standes der Umsetzung empfohlen**
- ⇒ **Berücksichtigung auch in eigener kommunaler Planung**
- ⇒ **Mehrwert durch Verzahnung mit anderen Planungen (z.B. VEP)**

Ruhige Gebiete

Auswahl und Festsetzung

- Umgebungslärmrichtlinie fordert neben der Lärmbekämpfung dazu auf, „*ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen*“
- Keine verbindlichen Kriterien für die Definition eines „Ruhigen Gebietes“ (z.B. Grenzwerte für Geräuschpegel)
- Unterscheidung zwischen „Ruhige Gebiete auf dem Land“ und „innerstädtische Erholungsflächen“ (ruhige Gebiete im urbanen Raum)
- Festsetzung liegt im Ermessen der planenden Gemeinde, Art des Ruhigen Gebiets ist im Lärmaktionsplan zu benennen (z.B. LSG, Park, besonderer Naturraum etc.)
- Ruhige Gebiete dienen der menschlichen Erholung und müssen daher zugänglich sein
- Übermittlung des Umrisses der Ruhigen Gebiete im Rahmen der Berichterstattung zusätzlich als Geodaten (Polygon-Shape)
- Maßnahmen zum Schutz Ruhiger Gebiete können im LAP festgelegt werden (keine Pflicht)
- Ruhige Gebiete sind abwägungsrelevant bei Fachplanungen



Fortschreibung bestehender Lärmaktionspläne

Überprüfung und Aktualisierung

- § 47 d Abs. 5 BImSchG: „Die Lärmaktionspläne werden (...), ansonsten jedoch alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.“
- Aktuelle Planungsrunde kann auf bereits vorhandenen Aktionsplänen aufbauen, diese bedürfen einer qualifizierten Prüfung:
 - ⇒ Hat sich die Belastungssituation gegenüber dem letzten Lärmaktionsplan verändert, gibt es andere Schwerpunkte?
 - ⇒ Gab es Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen des Lärmaktionsplans?
 - ⇒ Wie ist Umsetzungsstand generell? Müssen Zeithorizonte angepasst oder nicht umsetzbare Maßnahmen gestrichen werden?
 - ⇒ gibt es neue Minderungsmaßnahmen, die ergänzt werden sollten?
- Beteiligung der Maßnahmenträger wird auch bei der Fortschreibung empfohlen
- Notwendig ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, Einwendungen sind abzuwägen
- Beschlussfassung des aktualisierten Lärmaktionsplans
- Lärmaktionsplanung als kontinuierlicher Prozess – regelmäßiges Monitoring des Umsetzungsstandes erleichtert Fortschreibung

⇒ Orientierung an den vorgenannten Etappen der Lärmaktionsplanung

Rechtsverbindlichkeit des Lärmaktionsplans

Welche rechtliche Bedeutung kommt einem beschlossenen LAP zu?

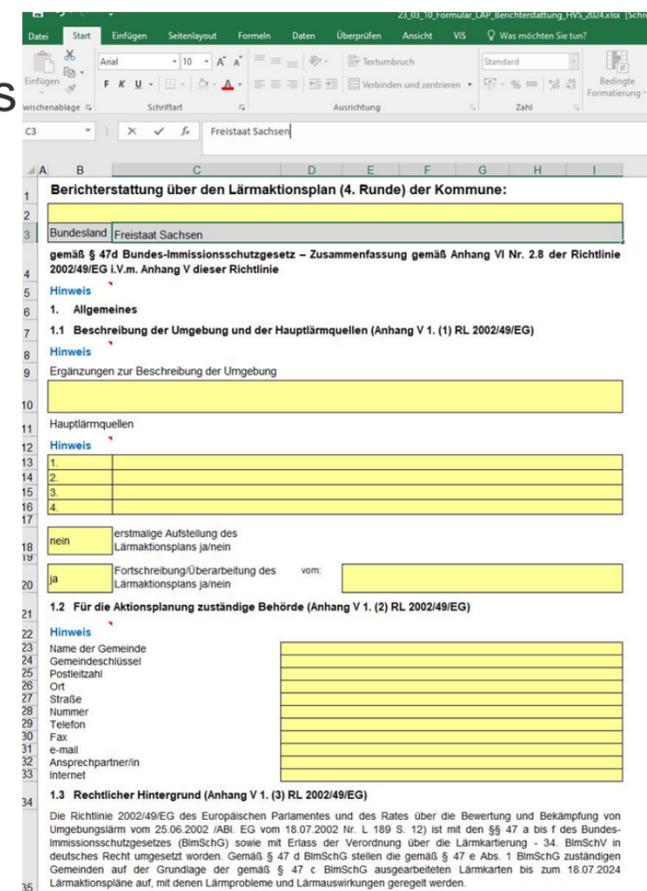
- Lärmaktionsplan ist keine eigenständige Rechtsgrundlage für Maßnahmenumsetzung
- stattdessen Umsetzung der Maßnahmen des LAP durch zuständige Behörden aufgrund der geltenden fachgesetzlichen Regelungen. Voraussetzung: Maßnahme muss zulässig und rechtsfehlerfrei sein (=> frühzeitige Einbindung der Maßnahmenträger geboten!)
- Lärmaktionsplan verfolgt Managementansatz (d.h. Prüfung und Sammlung der möglichen Maßnahmen im LAP)
- beschlossener Lärmaktionsplan entfaltet verwaltungsinterne Bindungswirkung (d.h. „Innenwirkung“ für alle Träger öffentlicher Verwaltung)
- Planungsrechtliche Festlegungen im LAP sind abwägungsrelevant für Planungsträger (Maßnahme des LAP kann begründet „weggewogen“, darf aber nicht übergangen werden. Abwägungsprozess samt Ergebnis muss überprüfbar sein)
- Gleiches gilt für im Lärmaktionsplan festgelegte ruhige Gebiete mit besonderer Schutzfunktion
- Lärmaktionsplan stellt keine Rechtsgrundlage für Bürger dar (keine Klagebefugnis mit Verweis auf LAP)



Berichterstattung

Übermittlung der Lärmaktionspläne

- Verpflichtendes Reporting für alle LAP-pflichtigen Gemeinden
- Stichtag gesetzlich festgelegt: 18. Juli 2024
- Gemeinden erstatten LfULG Bericht über ihre Lärmaktionspläne anhand vorgegebenem Reporting Mechanism (Pflicht- und optionale Felder).
- gültige Berichterstattung setzt Öffentlichkeitsbeteiligung (mit Termin ab Juli 2022) sowie Gremienbeschluss des LAP voraus!
- erstmalig Übermittlung festgelegter Ruhiger Gebiete als Geodaten (Shape) notwendig!
- Reporting-Schema seitens EU verbindlich vorgegeben (Mandatory Digital Information Exchange Mechanism MADIEM)
- niederschwelliges Berichterstattungsformular durch LfULG in Abstimmung mit anderen BL in Vorbereitung (Excel-basiert) zum Ausfüllen durch die Gemeinden (ersetzt bisherigen „Meldebogen“) => Übertrag durch LfULG
- Berichterstattungspflicht des LfULG für Sachsen gegenüber Bund zur Weiterleitung an EU-Kommission (Vollständigkeitsprüfung der LAP!)



⇒ Reklamation fehlender/ unvollständiger Berichterstattungen unabdingbar!

Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten

Wo finde ich Hilfe bei der Erstellung des Lärmaktionsplans?

⇒ es existiert reichhaltiges Angebot potenzieller Unterstützungsmöglichkeiten:

- Kostenfreie landeszentrale Lärmkartierung in Zuständigkeit LfULG für Kommunen bis 80.000 Einwohner (RLS19-Rechnung?)
- LfULG-Internetauftritt mit FAQ (www.umwelt.sachsen.de/umgebungslarmrichtlinie-6380.html)
- Besonderer Fokus der Hilfsangebote richtet sich an Gemeinden mit fehlenden/geringen Betroffenheiten
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsbeteiligung (Textbausteine, Prüfung der Möglichkeit einer zentralen Öffentlichkeitsbeteiligung via Beteiligungsportal Sachsen bei geringer Betroffenheit)
- komplexe Vorgaben zur Berichterstattung werden als teils vorausgefüllter, niedrigschwelliger Meldebogen bereitgestellt
- Leitfaden und Broschüre Positivbeispiele sowie LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung bei komplexeren Fragestellungen
- Einzelfallberatung im Rahmen unserer Möglichkeiten
- LfULG ist offen für weitere Anregungen zu sinnvollen Unterstützungsmöglichkeiten

 **zentrale Voraussetzung: Auseinandersetzung mit LAP-Verfahren!**



Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten

Wo finde ich Hilfe bei der Erstellung des Lärmaktionsplans?

- NEU: seit 2022 Förderung von Lärmschutzmaßnahmen in belasteten Gebieten für Gemeinden mit Lärmaktionsplan möglich! (www.umwelt.sachsen.de/Foerderung.html)



Förderprogramm Stadtgrün-Lärminderung

Für Gemeinden mit beschlossenem Lärmaktionsplan besteht die Möglichkeit, sich Lärmschutzmaßnahmen an hochbelasteten Verkehrswegen vom Freistaat fördern zu lassen.

➤ [Informationen zur Förderung](#)

© LfULG

Zusammenfassung und Ausblick

- Alle von der Lärmkartierung 2022 betroffenen Städte und Gemeinden sind zur Lärmaktionsplanung aufgefordert
- Für Gemeinden mit fehlenden/geringen Betroffenheiten besteht die Möglichkeit eines vereinfachten LAP ohne Maßnahmen
- Die unter Mitwirkung der Öffentlichkeit erstellten und per Gremienbeschluss verabschiedeten Pläne sind bis spätestens 18. Juli 2024 per Meldeformular an das LfULG zu übermitteln
- Das LfULG stellt umfangreiche Hilfs und Unterstützungsmöglichkeiten bereit. Hierzu können Ideen und Bedürfnisse gerne noch an uns übermittelt werden. Proaktive Mitwirkung der Gemeinden als Voraussetzung!
- Mit der Lärmaktionsplanung kann bereits jetzt begonnen werden
- Lärmaktionspläne bieten die Chance, positiven Einfluss auf die innerstädtische Lebensqualität zu nehmen



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Informationen und Arbeitshilfen zur Lärmaktionsplanung:

 www.umwelt.sachsen.de/umwelt/3512.htm

Andreas Rink

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie

Referat Anlagenbezogener Immissionsschutz, Lärm

 andreas.rink@smul.sachsen.de

 0351/2612-5211

 www.umwelt.sachsen.de/lfulg